

- Update HOAI -

BGH zu Mindest- und Höchstsätzen der HOAI

Anknüpfend an unsere Ausführungen zum Urteil des EuGHs vom 04.07.2019 - Aktenzeichen C-377/17 hinsichtlich der Europarechtswidrigkeit der HOAI erfolgt nunmehr im wahrsten Sinne des Wortes die wissenschaftliche Fortsetzung einer unklaren Rechtslage

Nachdem die 4. Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in dem Verfahren der europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland abschließend festgestellt hatte, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Europarecht, nämlich die Dienstleistungsrichtlinien (RL 206/123/EG) verstößt, waren, wie wir dargelegt hatten, dennoch von den einzelnen Oberlandesgerichten unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich der daraus resultierenden Konsequenzen ergangen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Artikel vom 16.01.2020, welchen Sie noch einmal im Anhang finden.

Nun hat sich der Bundesgerichtshof mit der Thematik beschäftigen dürfen und am 14. Mai 2020 zwar noch keine abschließende Entscheidung getroffen, jedoch zumindest seine Rechtsauffassung zu dieser höchst umstrittenen Problematik angedeutet.

In seinem Beschluss vom 14.05.2020, Az. VII ZR 174/19 hat er die Auffassung vertreten, dass er dahin tendiere, der zweiten Meinung zu folgen, dass mangels Bindungswirkung auf der horizontalen Ebene zwischen Bürgern untereinander die HOAI bis zu einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber noch weitergelten würde. Der BGH hat jedoch keine endgültige Entscheidung getroffen, sondern die Frage erneut dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Konkret möchte der BGH zwei Fragen beantwortet haben. Zunächst die Frage, ob Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe g) und Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 unmittelbar zwischen Privatpersonen gilt und damit eine entgegenstehende nationale Regelung, hier § 7 HOAI, keine Anwendung findet. Sollte dies – wozu der BGH tendiert – verneint werden, möchte er eine Klärung herbeiführen, ob § 7 HOAI gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder anderweitiges Unionsrecht verstößt.

Der BGH hat insoweit darauf abgestellt, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 04.07.2019 (C-377/17) die Frage, ob auch ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit als Grundfreiheit gemäß Art. 49 AEUV betroffen ist, ausdrücklich offengelassen habe. Falls dies der Fall wäre, dann könnte sich der Bürger dann doch direkt darauf berufen.

Und nun?

Bis auf Weiteres sollte man sich weiterhin nicht allein auf die Regelungen zum Preiskorridor als zwingendes Preisrecht verlassen. Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH entscheiden wird.

Prof. Wolfgang Müller
Rechtsanwalt (Partner)
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Markus Schirmer
Rechtsanwalt (Senior Associate)